

Beschlussvorlage

Aufbau eines Hochwasserschutzregisters

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Bau- und Umweltausschuss	04.04.2019	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Lindach	15.05.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Pleutersbach	17.04.2019	öffentlich
Ortschaftsrat Rockenau	23.09.2019	öffentlich
Gemeinderat	29.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Dem Aufbau eines Hochwasserschutzregisters wird zugestimmt.
2. Das Hochwasserschutzregister kann neben der Stadt Eberbach selbst auch von privaten Vorhabenträgern in Anspruch genommen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Satzungsentwurf auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

§ 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beschränkt in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Möglichkeiten der Errichtung von baulichen Anlagen. § 65 Abs. 1 Wassergesetz (WG) definiert, welche Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten. U. a. zählen hierzu Flächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ 100).

Die in Eberbach und den Ortsteilen Lindach, Pleutersbach und Rockenau betroffenen Gebiete wurden in sog. Hochwassergefahrenkarten erfasst. Entsprechende Auszüge sind der Beschlussvorlage als Anlagen 1 bis 4 beigefügt.

§ 78 Abs. 5 WHG eröffnet den zuständigen Behörden die Möglichkeit, abweichend vom Bauverbot in den Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung von

baulichen Anlagen zu genehmigen, wenn der Verlust von verlorenem Rückhalteraum (Retentionsfläche) zeitgleich ausgeglichen wird. Dies könnte über die Erstellung eines Hochwasserschutzregisters erfolgen.

2. Hochwasserschutzregister

Ein Hochwasserschutzregister kann gem. § 65 Abs. 3 WG von den Gemeinden eingerichtet werden, um einen Retentionsausgleich für Einzelbauvorhaben oder ganze Baugebiete über kommunale Ausgleichsmaßnahmen abzuwickeln. In das von der Gemeinde geführte Register können Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsraum eingestellt werden. Ähnlich einem Bankkonto werden dann die Volumen von einzelnen Vorhaben abgebucht oder Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsraum in das Register eingebucht.

3. Kommunale und private Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten

Von den Regelungen des WG und des WHG sind neben privaten Maßnahmen auch mögliche kommunale Maßnahmen oder gar die Aufstellung von Bebauungsplänen betroffen. Für künftige kommunale Maßnahmen kann beispielsweise das Gelände der städtischen Servicebetriebe entlang der Güterbahnhofstraße, die Neuordnung des Neckarlauers sowie die Sportanlagen in der Au genannt werden. Bei Maßnahmen im Bereich der zuvor genannten Quartiere könnte somit auf das Hochwasserschutzregister zurückgegriffen werden.

Die Entscheidung, in wie weit auch künftig private Bauvorhaben vom kommunalen Hochwasserschutzregister profitieren könnten, liegt bei der Gemeinde. Durch den Erlass einer entsprechenden Satzung, siehe Anlage 5, könnten auch private Maßnahmen berücksichtigt werden. Ein privater Vorhabenträger könnte beantragen, dass der für sein Vorhaben nach § 78 Abs. 5 Nr. 1 a WHG erforderliche Rückhalteraum (Retentionsfläche) auf das Hochwasserschutzregister angerechnet wird. Im Gegenzug wäre der Gemeinde ein entsprechender Ausgleich zu erstatten, bzw. sich an kommunalen Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen.

4. Erlass einer Satzung zum Hochwasserschutzregister

Der Gemeindetag sowie der Städtetag Baden-Württemberg stellen den Gemeinden ein entsprechendes Satzungsmuster zum Hochwasserschutzregister zur Verfügung. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, sich beim Erlass einer solchen Satzung an diesem Muster zu orientieren. Das Satzungsmuster ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 5 beigelegt.

Der erarbeitete Satzungsentwurf soll im Vorfeld mit den für die Stadt Eberbach zuständigen Behörden (Baurechtsamt und Wasserrechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises) abgestimmt werden.

5. Erwerb von Grundstücken

Für den Aufbau eines Hochwasserschutzregisters wäre der Ankauf von geeigneten Flächen entlang von Gewässern zu prüfen, vorbehaltlich der Vorkaufsrechte von Bund und Land. Im Haushalt 2019 stehen hierzu Mittel zur Verfügung.

6. Resümee

Im Hinblick auf die städtebauliche Zielsetzung der Innenentwicklung vor Außenentwicklung und der angestrebten Nachverdichtung durch Schließung von Baulücken sollte auch den privaten Vorhabenträgern die Möglichkeit eröffnet werden, sich des Hochwasserschutzregisters der Stadt Eberbach zu bedienen. Überwiegend die Altstadt in Eberbach sowie die Ortskerne von Lindach, Pleutersbach und Rockenau sind in erster Linie durch den Neckar von Überschwemmungen betroffen. Diejenigen, welche bei ihrem Vorhaben selbst keinen entsprechenden Retentionsraum ausweisen bzw. nachweisen können, könnten auf Antrag hin, gemäß der Satzung die Regelungen zum Hochwasserschutzregister unter Kostenerstattung in Anspruch nehmen.

7. Weiteres Vorgehen

- Ausarbeitung eines konkreten Satzungsentwurfes und Abstimmung mit den für die Stadt Eberbach zuständigen Behörden. Im Anschluss erfolgt die Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien.
- Prüfung von Flächen für einen möglichen Ankauf zum Aufbau eines Hochwasserschutzregisters.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1: Überschwemmungsgebiet HQ 100, Stadtgebiet Eberbach
Anlage 2: Überschwemmungsgebiet HQ 100, Ortsteil Lindach
Anlage 3: Überschwemmungsgebiet HQ 100, Ortsteil Pleutersbach
Anlage 4: Überschwemmungsgebiet HQ 100, Ortsteil Rockenau
Anlage 5: Satzungsmuster